

das Verbotungsrecht der brauberechtigten Häuser aufgehoben würde, so daß Jeder in den Städten ganz frei das Braugewerbe treiben könnte, so würde eine Entschädigung von 2 Gr. ganz außer Verhältnis zu dem stehen, was durch die Aufhebung genommen würde; denn das ausschließliche Recht der brauberechtigten Grundstücke in den Städten ist das eigentliche reelle Vermögensrecht, was die Regierung ganz außer dem Spiel gelassen hat. Nach praktischer Ansicht würde sich der Satz von 2 Gr. nicht als ein solcher herausstellen, wofür der brauberechtigte Hausbesitzer in den Städten auf eine angemessene Weise entschädigt werden könnte. In Dresden werden sich z. B. 700 und einige 60 brauberechtigte Häuser befinden. Wollte man nun nach 70,000 Entschädigungspflichtigen im Bereiche der Stadt und der Bannmeile berechnen, wieviel hiervon auf das einzelne brauberechtigte Haus als Entschädigung kommen würde, so wird sich dieses leicht finden lassen. Was daraus hervorgehen würde, wenn selbst dieses Recht der brauberechtigten Häuser (§. 2. a.) in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße aufgehoben und die Aufhebung desselben nicht als Gegenstand der innern Haushaltung der Städte auf selbstgefälligem Wege bewirkt würde, das ist schon von mehreren geehrten Rednern voraussehend bemerkt worden. Die Folge würde die nächste sein, daß das Brauereigewerbe, welches jetzt in den Händen einer großen Anzahl städtischer Grundstücksbesitzer sich befindet, und einer Zahl Familien ihren mäßigen Erwerb gewährt, in die Hände weniger Spekulanten und reicher Grundbesitzer kommen würde, die große Unternehmungen einrichten würden, denen die städtischen Brauereien nicht würden die Waage halten können, und daß auf den Trümmern des städtischen Braugewerbes das Gewerbe im Allgemeinen durch das Auftreten großer Unternehmungen zwar vielleicht einen erwünschten Vorschub erhalten, den Besitzern der zu Grunde gegangenen Brauereien aber keinen Ersatz für das Verlorne gewähren würde.

Referent v. Carlowitz: Gesezt auch, die Deputation hätte sich in ihrem Berichte eines unrichtigen Ausdrucks bedient, wenn sie den Ausdruck: städtischer Brauurbare wählte, so folgt daraus weiter Nichts. Die Ausführlichkeit des Deputationsberichts giebt klare Maße darüber, wohin die Absicht der Deputation gegangen sei, und welche Beschlüsse sie von der Kammer wünscht. Allein dem ist auch nicht so. Unter dem Worte: „städtischer Brauurbare“ versteht die Deputation den Umfang aller städtischen Bierzwangsrechte, und insofern ist sie mit der Staatsregierung selbst einig. Sehen wir auf die Fassung der §. 1. im Gesezentwurf, so beginnt sie damit: „In Bezug auf den städtischen Brauurbare werden ic.“ (s. Nr. 64. d. Bl. S. 932.) Daraus folgt natürlich, daß die unter 1. 2. 3. und 4. namhaft gemachten Rechte Theile des städtischen Brauurbars sind. Eben dies dient auch zur Rechtfertigung der Aeußerung des Domherrn D. Günther, der mißverstanden worden zu sein scheint, wenn er nachwies, daß die §. 1. erwähnten Rechte von der Art seien, daß sie eine civilrechtliche Natur angenommen. Denn auch hierin stimmen wir ja mit den Motiven überein. Was die §. 7. anlangt, so ist sie von der Deputation nicht miß-

verstanden worden. Nach der Ansicht der Staatsregierung wird in Folge der §. 7. dem, der auf dem platten Lande eine Brauerei errichten will, ConzeSSION ertheilt, in den Städten aber nicht, wenigstens da nicht, wo brauberechtigte Häuser existiren, weil eben nach §. 2. des Gesezentwurfs das ausschließliche Befugniß dieser Häuser aufrecht erhalten werden soll. Die Deputation ging von der Ansicht aus, daß hierin eine Ungleichheit zwischen städtischen und Landbewohnern wahrzunehmen sei. Nach ihren Vorschlägen wird künftig auch in dergleichen Städten um ConzeSSIONsertheilung nachgesucht werden können. In sofern scheint denn die §. 7. von der Deputation nicht mißverstanden worden zu sein. Die Folgerung, die auf den Grund der §. 7. künftig wird zu machen sein, hängt also zusammen mit dem Vorschlage der Deputation zur §. 2., und zwar zu Satz a., und insofern ist die Deputation freilich in Widerspruch mit den Absichten der Staatsregierung.

Vicepräsident D. Deutrich: Es ist, wenn ich nicht irre, von dem Hrn. Königl. Commissair bemerkt worden, es beständen die §. 1. erwähnten Rechte nur in der Idee; dem muß ich aber widersprechen. Es sind sehr reelle Gerechtsame; auf ihnen beruht der Nahrungsstand vieler Familien, und es wird durch diese Rechte allerdings etwas sehr Wesentliches erlangt; sie sind also im Gegentheil sehr nutzbar. Ferner ist bemerkt worden, es könne nicht die Rede davon sein, diese Rechte als solche anzusehen, die in bonis, in patrimonio wären. Allein dies ist allerdings der Fall. Sie sind in patrimonio der Stadt. Wie sie benutzt werden, ist ihre Sache. Sie kann sich darüber vergleichen, dieselben ablösen lassen, wie dies auch in vielen Fällen geschehen ist. Noch ist der Innungen gedacht worden und des Rechts, die Verhältnisse derselben durch Gesezt zu ordnen. Dies kann aber um deswillen nicht zweifelhaft sein, weil der Vorbehalt des Mehrens und Minderns in den Artikeln enthalten ist.

v. Polenz: Ich erlaube mir die Frage an den Hrn. Präsidenten, ob er gesonnen ist, heute über diesen Gegenstand abstimmen zu lassen; denn außerdem verschiebe ich das, was ich zu sagen habe, auf eine spätere Zeit.

Präsident: Aufgefordert, ist es meine Schuldigkeit zu antworten. Allerdings ist die Zeit sehr abgelaufen. Ich wollte, ehe ich den Antrag des Hrn. Stellvertreters zur Unterstützung brächte, nur erwähnen, warum ich es nicht früher gethan. Ich will nicht resumiren; denn zu festen Beschlüssen können wir heute doch nicht kommen, nur Einiges selbst hinzufügen, und dann, wenn es der Herr Stellvertreter angemessen erachtet, seinen Antrag zur Unterstützung bringen. Ich glaubte so weit vorschreiten zu müssen, damit die Kammer auf den Standpunkt gelange, auf welchem sie das Ganze zu übersehen und sich für die nächste Session vorzubereiten vermöchte. Haben Sie noch ein Bedenken?

v. Polenz: Was ich sagen wollte, gehört zum Theil zur Fragstellung.

Präsident: Zur Fragstellung kommt es nicht. Der Antrag des Herrn Stellvertreters ist von sehr großer Wichtigkeit, und ich glaube selbst, die Unterstützungsfrage setzte voraus, daß